

## **Öffentliche Auflage der Planvorlage gemäss Art. 27b Nationalstrassengesetz betreffend N13, AP AS Rothenbrunnen - AS Vial (622.2-00240)**

- Ausführungsprojekt Nr. 13c.3685 vom Mai 2017

### **1. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

- hat gestützt auf Art. 27a – 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111)
- sowie auf Art. 27ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711)

das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

### **2. Öffentliche Planaufgabe**

Das Projekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsgesuches liegt während der Auflagefrist beim Kanton Graubünden sowie in den nachfolgend aufgelisteten Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- |   |   |
|---|---|
| - Tiefbauamt Graubünden (Büro A 02)<br>Grabenstrasse 30, 7000 Chur: | MO - FR: 08.00 bis 12.00 Uhr<br>14.00 bis 17.00 Uhr |
| - Gemeinde Domat/Ems<br>Tircal 11, 7013 Domat/Ems                   | MO - DO: 08.00 bis 12.00 Uhr<br>14.00 bis 17.00 Uhr |

Die Auflagefrist läuft vom 16. August 2017 bis 15. September 2017.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern**, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

### **3. Verfügungsbeschränkung**

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42-44 EntG).



**Gemeindeverwaltung, Tircal 11, CH-7013 Domat/Ems**

Telefon 081 632 82 00, Fax 081 632 82 50, [info@domat-ems.ch](mailto:info@domat-ems.ch), [www.domat-ems.ch](http://www.domat-ems.ch)

M:\Kanzlei\Medien\Ruinaulta\2017\170811\_Planauflage Rothenbrunnen - Vial\_neu.docx

#### **4. Anhörung betroffener Dritter**

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 – 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

7013 Domat/Ems, 11. August 2017

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden